

Antrag 41/I/2024
Abt. 06/05 Lankwitz (Steglitz-Zehlendorf)
Der Landesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission
Erledigt bei Annahme 40/I/2024 (Konsens)

Für eine schnelle Umsetzung der Vergesellschaftung des Wohnungsmarktes in Berlin

1 Die Berliner*innen haben das Volksbegehren 'Deutsche
2 Wohnen und Co. enteignen' mit großer Mehrheit ange-
3 nommen. Das war 2021. Bald sind drei Jahre vergangen
4 und das Volksbegehren ist noch immer nicht in die Umset-
5 zung gegangen, obwohl die SPD in Regierungsverantwor-
6 tung ist. Auch hat mittlerweile eine Expert*innenkommis-
7 sion unter dem Vorsitz von Herta Daeubler-Gmelin getagt
8 und kam zu einem eindeutigen Ergebnis: Vergesellschaft-
9 tung Börsenorientierter Immobilienkonzerne in Berlin ist
10 mit dem Grundgesetz vereinbar und damit rechtlich mög-
11 lich.
12 Der Landesparteitag hatte zuletzt klare Maßgaben be-
13 schlossen, unter denen die Mehrheit des Parteitags ei-
14 ne Vergesellschaftung für sinnvoll erachtet. Diese werden
15 hiermit erneut bekräftigt, aber um eine engere Zusam-
16 menarbeit mit der Partei und eine größere Transparenz zu
17 schaffen, sollte sich der Landesvorstand mindestens alle
18 zwei Monate mit dem Stand der Umsetzung des Volks-
19 begehrens beschäftigen. Zudem soll dem Landesvorstand
20 dargelegt werden, welche Maßnahmen die sozialdemo-
21 kratischen Mitglieder des Senats einleiten, um die not-
22 wendige Datenlage zu den Eigentumsverhältnissen (Ein-
23 träge im Grundbuch, Unternehmensregister, Steuerdaten,
24 etc.) zusammen zu führen und für eine Vergesellschaft-
25 tung nutzbar zu machen.
26 Zudem wollen wir uns in den nächsten Monaten eng mit
27 der Initiative 'Deutsche Wohnen und Co. enteignen' aus-
28 tauschen und unterstützen die Idee eines Gesetzesvolks-
29 entscheidens. Da die Umsetzung des Volksbegehrens so lan-
30 ge Zeit in Anspruch nimmt und die Umsetzung mit der
31 CDU grundsätzlich in Frage steht, ist es richtig, alternati-
32 ve Wege zu gehen. Der Wohnungsmarkt ist derart ange-
33 spannt, dass es schnellstmöglich einer Veränderung be-
34 darf.